Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

An die

unteren Aufnahmebehörden über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2 –

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1 –

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92

E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRVI-1353-95/6/91
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 12. Januar 2026

Anlagen
Vorlage FlüAG-Statistik – Tabellenblätter (Excel Dabei)
Anwendungshinweise vom 10. November 2023

Anpassung der Anwendungshinweise Gesamt FlüAG – Statistik

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Anpassung FlüAG-Statistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unteren Aufnahmebehörden melden monatlich an die höheren Aufnahmebehörden des jeweiligen Regierungsbezirks die Kapazität ihrer Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung,

Friedrichstraße 6
70174 Stuttgart
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
Telefon: +49 711 279-0

Homepage: www.justiz-bw.de
Serviceportal: www.service-bw.de
Datenschutz: www.justiz-bw.de/datenschutz
VVS-Anschluss: U-Bahn und S-Bahn Hauptbahnhof

Zertifikat seit 2014
audit berufundfamilie

die Zahl der dort untergebrachten Personen und die Form der vorläufigen Unterbringung jeweils bezogen auf den letzten Tag des Vormonats. Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt diese Angaben in einer landesweiten Statistik zusammen (sog. FlüAG-Statistik) und übermittelt diese an das Justizministerium.

Diese Statistik dient u. a. der Einschätzung der Unterbringungssituation und ist für die Plausibilisierung der personenscharfen Belegungslisten im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung relevant. Damit ist diese Statistik unverändert ein unentbehrliches Steuerungsinstrument des Landes sowie Grundlage für landesweite Entscheidungen.

Wie bereits im Hinweisschreiben (Aktenzeichen JUMRV-1327-11/5/2) vom 7. Januar 2026 mitgeteilt, werden die letzten Anwendungshinweise vom 10. November 2023 (vgl. Anlage) mit diesem Schreiben aktualisiert und ergänzt:

Zum Tabellenblatt Personengruppen:

1. Fälle nach § 15a AufenthG:

   Das Tabellenblatt „Personengruppen“ ist um die Gruppe der unerlaubt eingereisten Ausländer nach § 15a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erweitert worden. Die FlüAG-Statistik soll künftig auch abbilden, wie viele unerlaubt eingereiste Ausländer den unteren Aufnahmebehörden nach § 6 Absatz 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zugewiesen **und** durch die unteren Aufnahmebehörden nach § 7 FlüAG tatsächlich vorläufig untergebracht sind. Unerlaubt eingereiste Ausländer (§ 15a AufenthG) werden bekanntermaßen von den unteren Ausländerbehörden mittels Meldeformular per E-Mail an das Regierungspräsidium Karlsruhe (Postfach Ref92.BesPersonengruppen@rpk.bwl.de) gemeldet, damit eine Zuweisungsentscheidung ergeht und die Fälle im Fachverfahren diMig (bisher MigVis) erfasst werden, wodurch eine Anrechnung auf die Quote der besonderen Personengruppen erfolgt. Eine Kostenerstattung seitens des Landes erfolgt (nur), wenn die Person nach § 7 FlüAG auch tatsächlich vorläufig untergebracht wird. Nur die untergebrachten Personen nach § 15a AufenthG sind auch in der FlüAG-Statistik aufzuführen.

Es sollen daher von nun an diejenigen unerlaubt eingereisten Ausländer in **Spalte F des Tabellenblattes „Personengruppen“** eingetragen werden, die im betreffenden Monat von den unteren Ausländerbehörden dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Fall nach § 15a AufenthG gemeldet und tatsächlich vorläufig untergebracht wurden. Wir weisen auch in diesem Rahmen darauf hin, dass die unteren Ausländerbehörden die jeweils zuständigen unteren Aufnahmebehörden nachrichtlich über die Feststellung von unerlaubt eingereisten Ausländern in ihrem Zuständigkeitsbereich und über die Meldung an das Regierungspräsidium Karlsruhe informieren müssen.

Es wird an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass die beiden Tabellenblätter „Belegung“ und „Personengruppen“ bezüglich des Gesamtbestands übereinstimmen müssen.

2. Jüdische Zuwanderer

Eine weitere Änderung der FlüAG-Statistik betrifft die Jüdischen Zuwanderer. Diese sind künftig nicht mehr in einer gesonderten Spalte (bisher Spalte E des Tabellenblattes „Personengruppen“) aufgeführt, sondern sollen in der Spalte „Humanitäre Aufnahmen nach §§ 22, 23 und 24 AufenthG“ mitaufgeführt werden, da die Rechtsgrundlage für Aufnahmen dieser Personengruppe § 23 Absatz 2 AufenthG und eine separate Ausweisung nicht mehr erforderlich ist. Jüdische Zuwanderer sind daher von nun an als Geflüchtete aus humanitären Aufnahmen in Spalte E mit einzutragen.

3. Nachgeborene Kinder nach § 33 AufenthG

Sofern sich nachgeborene Kinder, die die Voraussetzungen des § 33 AufenthG erfüllen, in der vorläufigen Unterbringung befinden, sind sie in der FlüAG-Statistik **üblicherweise in der Spalte „Schutzberechtigte“** (Spalte G des Tabellenblattes „Personengruppen“) zu erfassen.

4. Dublin-Fälle

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz gewährt worden ist **oder** deren

Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurden, sog. Dublin-Fälle in der Spalte „abgelehnte Asylbewerber“ (Spalte H des Tabellenblattes „Personengruppen“) einzutragen sind.

5. Erweiterung des Tabellenblattes „Belegung“

Das Tabellenblatt „Belegung“ wurde ebenfalls erweitert.

In der Spalte „Kapazitäten“ können nun in einer Untergruppe auch Stand-by-Kapazitäten innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte angegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei **nicht um freie, sofort belegbare** Plätze in aktiven Einrichtungen handelt, **sondern um (vorübergehend) deaktivierte Kapazitäten.** Die Versetzung von Objekten in den Standby-Betrieb führt nicht zum Wegfall ihrer originären Nutzungsbestimmung zur Unterbringung von Geflüchteten in der vorläufigen Unterbringung. Diese Objekte können wieder kurzfristig reaktiviert werden. Der Stand-by-Betrieb beschreibt gleichsam einen Leerlauf/Leerstand von Kapazitäten, die jedoch mit wenig bis keiner Vorlaufzeit wieder nutzbar gemacht werden können. Sofern jedoch für ein Objekt ab dem Zeitpunkt der Versetzung in den Standby-Betrieb ein anderweitiger Nutzungszweck festgelegt wird, entfällt auch die Zuordnung zur vorläufigen Unterbringung.

Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Weiterentwicklung des Fachverfahrens diMig zu prüfen, ob die außerhalb von MigVis bzw. diMig erstellte FlüAG-Statistik perspektivisch wegfallen und durch einen diMig-Report ersetzt werden kann. Das setzt voraus, das die relevanten Daten in diMig in entsprechender Qualität vollständig vorliegen und gepflegt werden.

Wir danken allen Beteiligten für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung
Leitende Ministerialrätin

Anlagen:

FlüAG-Statistik – neues Muster

Anwendungshinweise vom 10.11.2023